

der Deputation der Betrieb von Handel und Gewerben im Grunde nichts Anderes ist, als eine physische oder intellectuelle Arbeit (meist Beides zugleich), andererseits aber der Ertrag aus der Uebernahme eines Amtes ganz gewiß in dieselbe Kategorie gehört, wie der „Ertrag aus den wissenschaftlichen und künstlerischen Leistungen aller Art.“

Diese Bemerkungen werden genügen, um die Fassung des § 3 zu rechtfertigen.

#### A. Von der Grundsteuer.

##### § 4

gibt zu keiner Bemerkung Anlaß.

##### Zu § 5.

Die Definition des Begriffs: „inländischer Grundbesitz“ wird in § 11 der Vorlage in folgender Weise gegeben: „Unter dem inländischen Grundbesitze sind die nach dem Grundsteuergesetze vom 9. September 1843 grundsteuerpflichtigen Liegenschaften und Gebäude verstanden.“ Da aber am Schlusse der gegenwärtigen Gesetzesvorlage gerade das hier citirte Gesetz aufgehoben wird, so hielt es die Deputation nicht für richtig, einen Paragraphen eines Gesetzes zu citiren, dessen Aufhebung gleichzeitig decretirt wird, und zog vor, die Bestimmung des angezogenen Gesetzes wörtlich wieder aufzunehmen. Dies der alleinige Grund für die Abänderung des ersten Alinea in § 11 der Vorlage.

In dem zweiten Alinea desselben Paragraphen wird nun aber von der Regierung ein Princip ausgesprochen, welchem die Deputation in keinem Falle beipflichten kann. Der Gesetzentwurf will den steuerpflichtigen Ertrag des Grundbesitzes durch Ermittlung des durchschnittlichen Kaufpreises finden, welchen eine Steuereinheit nach den innerhalb der letzten sechs Jahre in einem und demselben Orte oder Gerichtsbezirke vorgekommenen Verkäufen repräsentirt. Der Kaufpreis hängt aber von viel zu verschiedenen Nebenumständen ab, um für die Besteuerung einen allgemein gültigen Maßstab geben zu können.

Eine derartige Bestimmung müßte nach Ansicht der Deputation noch weit größere Ungleichheiten zur Folge haben, als die 1835 erlassene „Geschäfts-anweisung“ zur schematischen Einschätzung des Grundeigenthums. Eher könnte man sich noch damit einverstanden erklären, daß der durchschnittlich erzielte Pachtpreis als Norm angenommen würde. In keinem Falle aber dürfte hierbei ein ganzer Gerichtsbezirk als maßgebend für Berechnung irgend welchen Durchschnitts angesehen werden. Schon innerhalb ein und desselben Gemeinde-